



Landesdirektor

34117 Kassel, 30.03.2005
Ständeplatz 6 - 10
Geschäftszeichen
011.2.01

1.)

An alle

Leistungsempfänger

im Betreuten Wohnen

Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderungen in Hessen

Einsatz von Einkommen und Vermögen und Heranziehung Unterhaltsverpflichteter im Betreuten Wohnen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Ihnen mit Datum vom 09. März 2005 übersandten Schreibens zum Einsatz von Einkommen und Vermögen und Heranziehung Unterhaltsverpflichteter im Betreuten Wohnen hatte ich Sie von der Absicht des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen unterrichtet, den Leistungsberechtigten im Betreuten Wohnen ausreichende Informations- und Entscheidungsspielräume zu eröffnen und durch die Verwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen gesetzeskonforme und sozialverträgliche Regelungen erarbeiten zu lassen.

Im Spitzengespräch zwischen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege und dem Landeswohlfahrtsverband Hessen, am 01. März 2005, wie auch in der Sitzung der Vertragskommission am 10. März 2005, habe ich die Problematik des Einsatzes von Einkommen und Vermögen sowie der Heranziehung Unterhaltsverpflichteter, unter Darlegung der Handlungsweise und –möglichkeiten des Landeswohlfahrtsverbandes, besprochen.

Der Verwaltungsausschuss des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen hat in seiner Sitzung am 18.03.2005 beschlossen, den Einsatz von Einkommen und Vermögen und die Heranziehung Unterhaltsverpflichteter im Betreuten Wohnen **ab dem 01. Juli 2005** unter den folgenden Rahmenbedingungen durchzuführen:

- Ø Das über der Einkommensgrenze liegende Einkommen eines alleinstehenden Leistungsberechtigten wird zu 75 % eingesetzt.
- Ø Das über der Einkommensgrenze liegende gemeinsame Einkommen bei nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern wird zu 75 % eingesetzt.



- Ø Eingesetzt wird das gesamte Vermögen, das nicht zum Schonvermögen zählt (§ 90 Abs.2 SGB XII). Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern ist das Vermögen beider Ehegatten oder Lebenspartner gemeinsam zu berücksichtigen.
- Ø Die Heranziehung Unterhaltsverpflichteter erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Regelungen (§ 94 SGB XII).

Die Verschiebung des Termins für den Einsatz von Einkommen und Vermögen und die Heranziehung Unterhaltsverpflichteter auf dem 01. Juli 2005 erfolgt, um Ihnen ausreichend Zeit für eine fundierte Entscheidung über Ihren Verbleib im Betreuten Wohnen einzuräumen.

Im Rahmen der vorgenannten Bedingungen wird jeder Einzelfall individuell geprüft. Zu Ihrer Information habe ich diesem Schreiben als Anlage Berechnungsbeispiele beigefügt. Diese umfassen die üblichen Fallkonstellationen und werden die meisten Ihrer Fragen beantworten. Sollten Sie weitere Fragen zum Thema Einsatz von Einkommen und Vermögen und Heranziehung Unterhaltsverpflichteter im Betreuten Wohnen haben, wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen Leistungserbringer im Betreuten Wohnen oder an den für Sie zuständigen Sachbearbeiter des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen.

Um Ihnen für Ihre Erwägungen und Entscheidungen eine gesicherte Basis zu geben, möchte ich Sie bitten, die Ihnen von der Verwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen zugesandten Unterlagen so schnell wie möglich auszufüllen und zurückzusenden. Nur wenn Ihre Angaben dem Landeswohlfahrtsverband Hessen rechtzeitig und umfassend vorliegen, werden wir Ihnen Auskunft über die Sie betreffenden Bedingungen geben können bzw. zeitnah eine Entscheidung treffen und Ihnen mitteilen können, ob und inwieweit in Ihrem Fall ein Einsatz von Einkommen und Vermögen und/ oder die Heranziehung Unterhaltsverpflichteter notwendig sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

(Lutz Bauer)

2. Zum Vorgang.